

Bericht und Antrag des nicht ständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**Das parlamentarische Kontrollrecht der Akteneinsicht stärken – Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen****I. Bericht**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss legte der Bürgerschaft (Landtag) mit der Drucksache 19/1703 einen Bericht und Antrag mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Akteneinsichtsrechts der Abgeordneten und Deputierten vor. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 in erster Lesung. Im Übrigen nahm die Bürgerschaft (Landtag) von dem Bericht Kenntnis.

Die Bürgerschaft (Landtag) setzte einen nicht ständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 Landesverfassung ein und wählte folgende Abgeordnete als dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Mitglieder	Stellvertreterinnen/Stellvertreter
Böschen, Sybille (SPD)	
Grotheer, Antje (SPD)	
Möhle, Klaus (SPD)	
Tschöpe, Björn (SPD)	
Pirooznia, Nima (Bündnis 90/Die Grünen)	Görgü-Philipp, Sahhanim (Bündnis 90/Die Grünen)
Dr. Schaefer, Maike (Bündnis 90/Die Grünen)	Öztürk, Mustafa (Bündnis 90/Die Grünen)
Röwekamp, Thomas (CDU)	Lübke, Marco (CDU)
Dr. Yazici, Oguzan (CDU)	Özdal, Turhal (CDU)
Vogt, Kristina (DIE LINKE)	Janßen, Nelson (DIE LINKE)
Dr. Buhlert, Magnus (FDP)	Zenner, Peter (FDP)

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung an den nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 der Landesverfassung zur weiteren Beratung und Berichterstattung.

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 9. August 2018 wurden der Abgeordnete Thomas Röwekamp zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Dr. Magnus Buhlert zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ausschuss nahm seine Beratungen in der Sitzung vom 9. August 2018 auf und schloss sie mit der einstimmigen Empfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) ab, der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Artikels 99 mit einer redaktionellen Änderung sowie den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 105 und 129 der Bremischen Landesverfassung zuzustimmen.

Darüber hinaus beriet der Ausschuss die Frage einer Neubekanntmachung der Bremischen Landesverfassung wegen der zurzeit nicht vorhandenen Absatzbezeichnungen. Der Ausschuss sprach sich dafür aus, in den Gesetzentwurf eine Bekanntmachungserlaubnis mit aufzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass das Fehlen der Absatzbezeichnungen für ein Gesetz ungewöhnlich ist und zur Verwirrung beitragen kann.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 904). geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 98 wird folgender Artikel 99 eingefügt:

„Artikel 99

Jedes Mitglied der Bürgerschaft hat das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Auf seine Anforderung erfolgt die Akteneinsicht in den Räumen der Bürgerschaft.

Die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen hat unverzüglich und vollständig zu erfolgen. Der Senat darf den Mitgliedern der Bürgerschaft Kopien amtlicher Unterlagen der Verwaltung in schriftlicher und elektronischer Form zur Einsicht überlassen.

Die Einsichtnahme darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Mitglied der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Ist das Mitglied der Bürgerschaft in dem jeweiligen Verwaltungszweig einschließlich der diesem Verwaltungszweig zugeordneten Einrichtungen beschäftigt oder liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich durch die Akteneinsicht einen persönlichen Vorteil verschaffen könnte oder die Akteneinsicht in sonstiger Weise für seine berufliche Tätigkeit nützlich sein könnte, entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss darüber, ob und wie die Akteneinsicht durchgeführt wird.

Die gesetzliche Einräumung weitergehender Rechte für Ausschüsse, deren Befugnisse gesetzlich geregelt sind, bleibt unberührt.“

2. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ausschussmitglieder können jederzeit die Einrichtungen des Aufgabebereichs, für den der Ausschuss zuständig ist, besichtigen und in der Verwaltung dieses Bereichs Auskunft für die Ausschussarbeit einholen. Auf Verlangen von einem Viertel der Ausschussmitglieder hat das zuständige

Mitglied des Senats dem Ausschuss die notwendigen Informationen zu übermitteln. Die Erteilung von Auskünften oder Übermittlung

von Informationen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist bei Auskünften dem Abgeordneten und bei der Übermittlung von Informationen dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Auskunftserteilung und Informationsübermittlung müssen unverzüglich und vollständig erfolgen. Ein Ausschuss kann verlangen, dass das zuständige Mitglied des Senats oder sein Vertreter im Amt vor dem Ausschuss erscheint und Auskunft erteilt.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Auf Verlangen des jeweils zuständigen Ausschusses haben die auf Veranlassung der Freien Hansestadt Bremen gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichts- oder der sonstigen zur Kontrolle der Geschäftsführung berufenen Organe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts, die unter beherrschendem Einfluss der Freien Hansestadt Bremen steht, Auskünfte zu erteilen und notwendige Informationen zu übermitteln. Der Schutz vertraulicher oder geheimhaltungsbedürftiger Angaben, namentlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ist durch den Ausschuss sicherzustellen.“

3. Artikel 129 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 99 und Artikel 105 Absatz 2 bis 4 und 8 gelten entsprechend. Den nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitgliedern der Deputationen stehen die Rechte aus Artikel 99 nur hinsichtlich des Verwaltungszweiges für den die Deputation zuständig ist, zu.“

„Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Senator für Justiz und Verfassung kann den Wortlaut der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der vom ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3) an geltenden Fassung mit arabischen Absatzbezeichnungen im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Röwekamp

Vorsitzender